

SATZUNG

§ 1 **Name und Geltungsbereich**

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Nürnberg Loher Moos e.V.“.

Das Einzugsgebiet des Vereins erstreckt sich auf die Siedlungen Loher Moos, Ziegelstein und die angrenzenden Stadtteile.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 **Vereinszweck**

Vereinszwecke sind:

Förderung des ökologischen Gartenbaus und der Obstbaumpflege,

preisgünstige Beschaffung von Futter- und Düngemitteln (Sammelbestellung),

Anschaffung von Geräten und Werkzeugen und Ausleihe an Vereinsmitglieder gem. der besonderen Verleihordnung des Vereins,

Pflege der Geselligkeit (Veranstaltungen, Ausflugsfahrten usw.),

Fortbildung der Mitglieder durch Informationsvorträge.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person über 18 Jahren werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber aus dem Verein austreten. Der Austritt ist zum Jahresende möglich bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Beschwerde ist dagegen zulässig - über die Beschwerde hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit wenigstens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

Bei Tod eines Vereinsmitgliedes kann der überlebende Partner / Nachkomme die Mitgliedschaft weiterführen.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Vereinskassier und dem Schriftführer.

Jeder von ihnen ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Amtszeit: des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands.

Sinkt die Anzahl der Vorstände durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unter die in dieser Satzung vorgeschriebene Mindestanzahl, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, aus den Mitgliedern des Vereins den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Verein wird nach außen rechtsgeschäftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung beschließen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Neuwahl des Vorstandes,

Entgegennahme und Beschluss über Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht.

Festlegung des Mitgliedsbeitrages / der Aufnahmegebühr,

Ausschluss von Mitgliedern,

Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins,

Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,

Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand oder einem von ihm genannten Gremium angehören oder Angestellter des Vereins sein darf,

Wahl eines Zeugwartes / mehrerer Zeugwarte.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Der Schriftführer protokolliert Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens 1/3 der erschienen Mitglieder erfolgen Abstimmungen schriftlich und geheim.

§ 10 **Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Vereinsauflösung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beigelegt sein.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, oder die Vereinsauflösung bedürfen wenigstens 3/4 der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist über die Verwendung des Vereinsvermögens mit zu entscheiden.

Satzung, errichtet am 29.02.1996, geändert am 14.11.1996